



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Jugendhilfeausschuss**
Sitzungsort : **59302 Oelde, Rathaus - Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Mittwoch, 30.11.2016**
Sitzungsbeginn : **17:30 Uhr**
Sitzungsende : **19:30 Uhr**

Vorsitz

Herr Uwe Opitz

Teilnehmer

Herr Rainer Awerbeck
Frau Nadine Diekmann
Frau Pfarrerin Melanie Erben bis 19.25 Uhr
Herr Muzaffer Ibik Vertreter für Herrn Dickmann
Frau Hiltrud Krause
Herr Holger Post
Frau Agentur für Arbeit Ahlen-Münster
Scheufens, Britta
Herr Norbert Schröder
Herr Wolf-Rüdiger Soldat Vertreter für Herrn Bovekamp
Herr Thomas Steinhoff
Frau Charlotte Ullrich Vertreterin für Frau Meyer-Richter
Frau Lena Wickenkamp
Frau Anne Wiemeyer

Verwaltung

Michael Jathe
Herr Klaus Liedtke
Herr Hendrik van der Veen

Schriftführerin

Frau Kerstin Strothkämper

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

KOK'in Kreispolizeibehörde Warendorf - KK 2

Bothe, Sandra

Herr Wolfgang Bovekamp

vertreten durch Herrn Soldat

Herr Ralf Dickmann

vertreten durch Herrn Ibik

Herr Dominik Hecker

Herr Christian Hinse

Frau Nina Hötte

Frau Judith Meyer-Richter

vertreten durch Frau Ullrich

Frau Jutta Michelswirth

Herr Hans Jürgen Netz

Herr Thomas Populoh

Herr Direktor des Amtsgerichts Beckum Seel,
Helmut

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung

Seite:

1. Einwohnerfragestunde
2. Befangenheitserklärungen
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 15.09.2016
4. Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen
Vorlage: B 2016/510/3631
5. Anpassung der Richtlinien für einmalige Beihilfen bei stationären Unterbringungen
Vorlage: B 2016/510/3616
6. Kindergartenbedarfsplanung 2016/2017 - Neubau einer Kindertageseinrichtung
Sachstand zum Auswahlverfahren für Investoren und Betreiber
Vorlage: M 2016/510/3617
7. Änderungssatzungen zur Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern
a) in Kindertageseinrichtungen und
b) in der Kindertagespflege
Vorlage: B 2016/510/3619
8. Auswirkungen der vorgesehenen Änderung des Unterhaltsvorschuss-Gesetzes zum 01.01.2017
Vorlage: M 2016/510/3625
9. Haushalt 2016/2017 für den Bereich Jugendhilfe
- Haushaltsentwicklung 2015/2016
- Haushaltsplanung 2017
Vorlage: B 2016/510/3618
10. Verschiedenes
- 10.1. Mitteilungen der Verwaltung
- 10.2. Anfragen an die Verwaltung

Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, Herr Opitz, eröffnete die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und begrüßte die Mitglieder des Ausschusses sowie die Presse und die anwesenden Zuhörer. Er stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass die Beschlussfähigkeit besteht.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Keine.

2. Befangenheitserklärungen

Keine.

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 15.09.2016

Die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 15.09.2016 wurde einstimmig bei zwei Enthaltungen genehmigt.

4. Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen Vorlage: B 2016/510/3631

Sachverhalt:

Im Rahmen der Förderung des Auf- und Ausbaus des Netzwerkes „Frühe Hilfen“ erhält die Stadt Oelde seit 2012 über das Land NRW Fördermittel des Bundes. Im Jahr 2016 sind dies 12.500,- € „Sockelfinanzierung“.

Der Fachdienst Jugendamt baut seit 2012 nach den Fördergrundsätzen des Landes NRW ein Netzwerk „Frühe Hilfen“ auf und weiter aus (siehe hierzu die Protokolle der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses v. 08.03.2012 und 07.03.2013). Maßnahmen in diesem Zusammenhang sind die Willkommensbesuche, das Eltern-Kind-Cafe, die Beratung von Berufsheimnisträgern, der Einsatz von Familienhebammen und weiteren Fachkräften im ersten Lebensjahr der Kinder usw.

Um eine weitere Förderung des Bundes ab 2017 zu sichern, ist ein formaler Beschluss des Jugendhilfeausschusses und Rates der Stadt Oelde erforderlich. Aus dem Beschluss ergeben sich keine weitergehenden Verpflichtungen für die Stadt Oelde.

Herr van der Veen erläuterte kurz den Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

Der im Jahr 2012 begonnene Auf- und weitere Ausbau des Netzwerkes „Frühe Hilfen“ in Oelde wurde einstimmig beschlossen.

**5. Anpassung der Richtlinien für einmalige Beihilfen bei stationären Unterbringungen
Vorlage: B 2016/510/3616**

Sachverhalt:

Wird Hilfe zur Erziehung nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs.2 Nr. 2 bis 4 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) gewährt, so ist gem. § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Für besondere Anlässe werden darüber hinaus einmalige Beihilfen im Rahmen des § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährt. Dies gilt für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII entsprechend.

Da in den bisherigen Richtlinien hinsichtlich der Erstausrüstung mit Bekleidung nur eine Regelung in Fällen des § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) enthalten ist, soll eine Anpassung der Richtlinien bei stationären Aufnahmen in Heimeinrichtungen oder sonstigen betreuten Wohnformen zum 01.01.2017 vorgenommen werden. Die Höhe der zu gewährenden Beihilfe leitet sich aus den Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe NRW ab, die eine Bekleidungserstausrüstung in Höhe von bis zu 400,- € vorsieht. Entsprechend der Empfehlung der Landeskommission Jugendhilfe NRW sind zudem nachfolgende Anpassungen in den bisherigen Richtlinien vorgenommen worden:

- Statt der bisher enthaltenen Beihilfen zur Taufe, Kommunion und Konfirmation von bis zu 150,- € gibt es eine Beihilfe für religiöse Anlässe in Höhe von bis zu 200,- €.
- Die Beihilfe zur Verselbständigung wird derart neu gefasst, dass bei Bezug eines Zimmers oder einer Wohnung als Mieter eine Beihilfe in Höhe von bis zu 1.000,- € bewilligt wird.
- Für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen wird eine Beihilfe bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (ohne Taschengeld) gewährt.

Zudem soll neben der bisherigen Übernahme von zu zahlenden Kindergartenbeiträgen eine analoge Regelung für den Besuch der Offenen Ganztagschule aufgenommen werden.
Übersicht über die Änderungen:

Anpassungen der Höhe der Beihilfen	Bisher	Neu
Taufe	bis zu 150,00 €	Religiöse Anlässe bis zu 200 €
Kommunion	bis zu 150,00 €	
Konfirmation	bis zu 150,00 €	
Beihilfe zur Verselbständigung	bis zur Höhe des durch Ministererlass festgesetzten Satzes für „materielle Aufwendungen“ der dritten Altersstufe (14 bis 17 Jahre und junge Volljährige) – aktuell bis zu 705,00 €	bis zu 1.000 €

Klassenfahrten	75 % der nachgewiesenen Kosten (ohne Taschengeld)	bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (ohne Taschengeld)
Neuaufnahme in die Richtlinien auf Grund bereits zum Teil angewandter Praxis		
Erstausrüstung mit Bekleidung bei einer Heimunterbringung/sonstigen betreuten Wohnform in Höhe von bis zu 400,00 €:		
Bei Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) wird der Elternbeitrag nach Vorlage des entsprechenden Bescheides ohne Essengeld übernommen.		

Der Richtlinienentwurf war als Anlage der Einladung beigefügt.

Frau Strothkämper erläuterte den Tagesordnungspunkt. Auf Nachfrage von Frau Wickenkamp, ob zu unterschiedlichen religiösen Anlässen (z.B. Taufe, Kommunion, Firmung) jeweils eine Beihilfe gezahlt wird, wurde dies bestätigt.

Auf die Anmerkung von Herrn Soldat, ob für Klassenfahrten nicht andere Fördertöpfe in Anspruch genommen werden können, informierte Frau Strothkämper darüber, dass eine Förderung aus Bildung und Teilhabe nicht möglich ist. Zudem handelt es sich bei der Beihilfe um den bei den einzelnen Teilnehmern verbleibenden Eigenanteil. Förderungen des Bundes, Landes etc. werden im Vorfeld einer Klassenfahrt durch die Schule beantragt und reduzieren den verbleibenden Eigenanteil.

Beschluss:

Die geänderten „Richtlinien der Stadt Oelde über die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege, in Heimpflege oder einer sonstigen betreuten Wohnform“ wurden mit Geltung ab dem 01.01.2017 einstimmig beschlossen.

Die bisher geltenden Richtlinien treten mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

6. Kindergartenbedarfsplanung 2016/2017 - Neubau einer Kindertageseinrichtung Sachstand zum Auswahlverfahren für Investoren und Betreiber Vorlage: M 2016/510/3617

Sachverhalt:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 15.09.2016 wurde zum Neubau einer Kindertageseinrichtung in Oelde im Rahmen der Kapazitätserweiterung von Kinderbetreuungsplätzen berichtet. Inzwischen wurde das Investoren- und Betreiberauswahlverfahren eingeleitet und in einer ersten Stufe (Bewerbung und Teilnahme am Verfahren) mit der Auswahl der Bewerber für die 2. Stufe (Bearbeitungsphase) abgeschlossen. Die Beschreibung des gesamten Verfahrens ist auf der Oelder Internetseite <http://www.oelde.de/kita-weitkamp> einzusehen.

Die erste Prüfung ist erfolgt und die Investoren und Betreiber werden in der 2. Stufe das Projekt bearbeiten und ihre abschließenden Bewerbungen bis zum 10.02.2017 bei der Stadt Oelde einreichen.

Eine namentliche Benennung der Bewerber erfolgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht, sondern erst nach Abschluss der 2. Stufe des Auswahlverfahrens, wenn eine sachlich fundierte Einschätzung und Empfehlung des Auswahlgremiums vorgelegt werden kann.

Das Auswahlgremium wird die Bewerbungen bewerten und dem Jugendhilfeausschuss (Sitzung: 08.03.2017) sowie abschließend dem Rat der Stadt Oelde (Sitzung: 03.04.2017) eine begründete Empfehlung zur Entscheidung vorlegen.

Zum Tagesordnungspunkt führte Herr van der Veen aus, dass das Auswahlgremium mit folgenden Personen besetzt werden soll:

Unabhängiger Architekt, Verwaltungsleitung, Fraktionen, LWL-Fachberatung, Planungsamt, Jugendamt.

Zur Frage, wie viele Bewerber in die zweite Runde des Auswahlverfahrens gekommen sind, antwortete Herr van der Veen, dass zum jetzigen Zeitpunkt hierüber keine Auskunft gegeben werden kann. Da die zweite Stufe des Auswahlverfahrens eingeleitet wird, ist davon auszugehen, dass entsprechende Bewerbungen vorliegen.

Beschluss:

Der Ausschuss nahm Kenntnis.

7. **Änderungssatzungen zur Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern**
a) in Kindertageseinrichtungen und
b) in der Kindertagespflege
Vorlage: B 2016/510/3619

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.06.2016 ergibt sich nach Prüfung des Fachdienstes „Rechtsangelegenheiten“ die Notwendigkeit der Änderungen der Satzungen zur Erhebung der Elternbeiträge in Bezug auf die aktuell geltende „Geschwisterkinderregelung“.

Die Entscheidung des OVG stellt klar, dass Kinder im letzten Kindergartenjahr vor ihrer Einschulung immer beitragsfrei zu stellen sind, allerdings die Kommunen stets eine Beitragspflicht und -zahlung dieser Kinder fingieren müssen. Demnach sollen diese Kinder beitragsfrei sein, aber immer als beitragspflichtig und - zahlend behandelt werden. Dem widerspricht unsere Satzung, indem sie diese Kinder von der Beitragszahlung befreit, obwohl das KiBiz – als höherrangiges Recht – eine Beitragsverpflichtung und -zahlung fingiert.

Unsere Satzungen regeln aktuell Folgendes:

Besuchen zwei oder mehr Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig die Einrichtungen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Befreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Auf dieser Grundlage wird der Elternbeitrag im Rahmen der „Geschwisterregelung“ aktuell wie folgt berechnet:

1. Wir unterstellen für alle Kinder (also auch Vorschulkinder) eine Beitragspflicht.

Hinweis: Dies entspricht dem „Gesetzeswillen“, denn die Stadt Oelde fingiert auch für Kinder ein Jahr vor der Einschulung einen Elternbeitrag!

2. Wir nehmen den höchsten Beitrag als Anknüpfungspunkt für die Geschwisterregelung und bestimmen dadurch das erste Kind

Hinweis: Dies widerspricht als kommunale Regelung der Berechnung zur Geschwisterkinderbefreiung nicht dem „Gesetzeswillen“.

3. Die jeweils zweiten und weiteren (also günstigeren) Kinder werden befreit

Hinweis: Dies widerspricht dem Gesetzeswillen, wenn ein Kind im letzten Jahr vor dem Schulbesuch durch die Satzung der Stadt Oelde vom Elternbeitrag befreit wird. Denn für diese Kinder ist der fingierte Beitrag als gezahlt anzunehmen und eine Befreiung von der Elternbeitragspflicht nicht möglich, obwohl die Eltern keinen Elternbeitrag für dieses Kind bezahlen. Ableiten lässt sich diese Begründung auch durch die Ausgleichszahlung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Elternbeitragsausfälle für die Kinder im letzten Jahr vor dem Schulbesuch.

Somit ist eine rückwirkende Änderung der Elternbeitragssatzungen zum 01.01.2013 unumgänglich. Im Zuge der Änderungssatzungen wurde der § 4 zudem redaktionell überarbeitet bzw. gewährleistet, dass in beiden Satzungen der gleiche Text verwandt wird. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Berechnung der Elternbeiträge.

Die neue „Geschwisterkinderregelung“ wurde unter folgenden Voraussetzungen erarbeitet:

1. Als Anknüpfungspunkt zur Bestimmung des „ersten“ Kindes zur Beitragsberechnung soll weiterhin der höchste Beitrag gelten und
2. die Eltern sollen durch die Neuregelung nicht schlechter gestellt werden, d.h. die bisherige Geschwisterkinderregelung wird grundsätzlich beibehalten und es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Eltern.

Hiervon ausgehend wird folgende neue „Geschwisterkinderregelung“ vorgeschlagen:

Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung oder Angebote der Kindertagespflege, so wird ein monatlicher Gesamtelternbeitrag erhoben. Dieser wird wie folgt ermittelt:

- a) *Bei mehreren Geschwistern, von denen keines nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei ist, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfangs der höchste Beitrag zu entrichten wäre.*
- b) *Bei mehreren Geschwistern, von denen eines oder mehrere nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei sind, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfangs der höchste Beitrag zu entrichten wäre, abzüglich der fiktiven Beiträge für das oder die nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreite/n Kind/er. Die Reduzierung des zu erbringenden Zahlungsbetrages erfolgt maximal auf 0,- EUR.*

Somit wird der fingierte und als gezahlt anzuerkennende Elternbeitrag für das Kind im letzten Jahr vor dem Schulbesuch in den maßgeblichen Konstellationen vom Gesamtelternbeitrag als gezahlt in Abzug gebracht und reduziert damit den zu zahlenden Elternbeitrag maximal auf 0,- €.

Diese Entlastung in den betreffenden Einzelfällen führt zu einer entsprechenden Reduzierung der Erträge aus Elternbeiträgen für die Stadt Oelde. Für das laufende Kindergartenjahr ergeben sich folgende finanziellen Auswirkungen:

Betroffene Fälle/Kinder	26
Elternbeitragsausfall/Entlastung der Eltern	36.500,- €

Anhand der Präsentation, die als Anlage 1 dem Protokoll beigefügt ist, informierte Herr van der Veen über diesen Tagesordnungspunkt.

Frau Krause merkte an, dass eine Gegenüberstellung der alten zur neuen Regelung den Sachverhalt anschaulicher erklärt hätte.

Auf die Verständnisfrage von Herrn Schröder, ob die Satzungsänderung notwendig geworden ist, um die

Praxis in der Vergangenheit zu legitimieren, stellte Herr van der Veen klar, dass dies nicht der Fall ist. Es kommt tatsächlich zu einer Änderung der Praxis, da die fiktiv anzuerkennenden Elternbeiträge im letzten Kindergartenjahr als gezahlt angenommen und mit dem Gesamtelternbeitrag verrechnet bzw. von diesem in Abzug gebracht werden. Somit erhalten betroffene Familien möglicherweise Erstattungen oder deren Nachzahlungen verringern sich, soweit keine bestandskräftigen Bescheide für bereits abgerechnete Zeiträume vorliegen. Der in der Vorlage für das Jahr 2016 kalkulierte „Ausfallbetrag“ stellt nicht den Gesamtbetrag für den Zeitraum 2013 (Satzungsänderung rückwirkend zum 01.01.2013) bis 2016 dar, sondern bezieht sich auf das laufende Kindergartenjahr.

Beschluss:

Die nachstehenden Satzungen

- a) zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 25.06.2008, zuletzt geändert § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2016“ und
- b) zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) vom 25.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2016“

wurden einstimmig bei zwei Enthaltungen beschlossen.

6. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 25.06.2008, zuletzt geändert § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2016“

vom XX.XX.2016

Aufgrund

1. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober.2013 (GV. NRW. S. 564, 565),
2. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (**KAG**) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S. 687),
3. des Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226, 2228) und
4. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV, NRW S. 462), § 9 (Absatz 1 Satz 4 angefügt) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622), in Kraft getreten am 1. August 2016.

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am XX.XX.2016 die folgende Änderung Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen

Die folgenden Bestimmungen der „Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 26.06.2008, zuletzt geändert Anlage § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragsatzung) vom 01.08.2016“ werden wie folgt neu gefasst:

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie nach dem Lebensalter des Kindes und dem Betreuungsumfang zu bestimmende monatliche Beiträge zu entrichten. Besuchen mehrere Kinder eines Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertageseinrichtungen oder Angebote der Kindertagespflege, so wird ein Gesamtelternbeitrag erhoben. Eine vollständige Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder findet nicht statt.

(2) Für Kinder im Kindergartenjahr vor der Einschulung wird die Elternbeitragszahlung auf Grundlage des § 23 Abs. 3 KiBiz fingiert. Die Beitragspflichtigen leisten selbst keinen Beitrag, sondern der nach der Anlage zu dieser Satzung ermittelte Elternbeitrag wird als gezahlt anerkannt.

(3) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich auf der Grundlage des Betreuungsumfangs je Kind der Beitragspflichtigen aus der Anlage zu dieser Satzung. Der für die Einstufung in die Tabelle maßgebliche Betreuungsumfang ergibt sich für Kinder mit Inanspruchnahme von mehreren Betreuungsformen nach dem Kinderbildungsgesetz aus der Addition der einzelnen Betreuungsstunden.

Abweichend hiervon wird für Pflegekinder in einer Hilfe nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII maximal die sich nach der Anlage zu dieser Satzung ergebene Höhe des Elternbeitrages für die zweite Einkommensgruppe berechnet, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe („Nullgruppe“) zuzuordnen.

Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung oder Angebote der Kindertagespflege, so wird ein monatlicher Gesamtelternbeitrag erhoben. Dieser wird wie folgt ermittelt:

a) Bei mehreren Geschwistern, von denen keines nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei ist, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfangs der höchste Beitrag zu entrichten wäre.

b) Bei mehreren Geschwistern, von denen eines oder mehrere nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei sind, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfangs der höchste Beitrag zu entrichten wäre, abzüglich der fiktiven Beiträge für das oder die nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreite/n Kind/er. Die Reduzierung des zu erbringenden Zahlbetrages erfolgt maximal auf 0,- EUR.

(4) Der Träger einer Einrichtung kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

5. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) vom 25.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2016“

vom XX.XX.2016

Aufgrund

1. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober.2013 (GV. NRW. S. 564, 565),
2. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (**KAG**) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S. 687),
3. des Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226, 2228) und
4. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV, NRW S. 462), § 9 (Absatz 1 Satz 4 angefügt) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622), in Kraft getreten am 1. August 2016.

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am XX.XX.2016 die folgende Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung)

Die folgenden Bestimmungen der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) vom 25.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2016“ werden wie folgt neu gefasst:

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie nach dem Lebensalter des Kindes und dem Betreuungsumfang zu bestimmende monatliche Beiträge zu entrichten. Besuchen mehrere Kinder eines Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertageseinrichtungen oder Angebote der Kindertagespflege, so wird ein Gesamtelternbeitrag erhoben. Eine vollständige Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder findet nicht statt.

(2) Für Kinder im Kindergartenjahr vor der Einschulung wird die Elternbeitragszahlung auf Grundlage des § 23 Abs. 3 Kibiz fingiert. Die Beitragspflichtigen leisten selbst keinen Beitrag, sondern der nach der Anlage zu dieser Satzung ermittelte Elternbeitrag wird als gezahlt anerkannt.

(3) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich auf der Grundlage des Betreuungsumfangs je Kind der Beitragspflichtigen aus der Anlage zu dieser Satzung. Der für die Einstufung in die Tabelle maßgebliche Betreuungsumfang ergibt sich für Kinder mit Inanspruchnahme von mehreren Betreuungsformen nach dem Kinderbildungsgesetz aus der Addition der einzelnen Betreuungsstunden.

Abweichend hiervon wird für Pflegekinder in einer Hilfe nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII maximal die sich nach der Anlage zu dieser Satzung ergebene Höhe des Elternbeitrages für die zweite

Einkommensgruppe berechnet, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe („Nullgruppe“) zuzuordnen.

Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung oder Angebote der Kindertagespflege, so wird ein monatlicher Gesamtelternbeitrag erhoben. Dieser wird wie folgt ermittelt:

a) Bei mehreren Geschwistern, von denen keines nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei ist, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfangs der höchste Beitrag zu entrichten wäre.

b) Bei mehreren Geschwistern, von denen eines oder mehrere nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei sind, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfangs der höchste Beitrag zu entrichten wäre, abzüglich der fiktiven Beiträge für das oder die nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreite/n Kind/er. Die Reduzierung des zu erbringenden Zahlungsbetrages erfolgt maximal auf 0,- EUR.

(4) Der Träger einer Einrichtung kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

8. Auswirkungen der vorgesehenen Änderung des Unterhaltsvorschuss-Gesetzes zum 01.01.2017 Vorlage: M 2016/510/3625

Sachverhalt:

Die Bezirksregierung Münster hat mit Email vom **20.10.2016** den Fachdienst Jugendamt Oelde über die Mitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom **19.10.2016** informiert. Demnach ist bereits kurzfristig **zum 01.01.2017** mit einer wesentlichen Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) zu rechnen.

So soll die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre angehoben und die Bezugsdauergrenze (bisherige Höchstbezugsdauer von Unterhaltsvorschussleistungen betrug 6 Jahre, künftig: 18 Jahre) sowie die dazu erforderliche Finanzierung aufgehoben werden. **Diese kurzfristigen und für den Fachdienst Jugendamt bei der Aufstellung des Haushaltes 2017 nicht absehbaren Veränderungen würden erhebliche finanzielle wie personelle Auswirkungen für die Stadt Oelde haben.**

Zu deren Ermittlung sind die in den letzten Jahren eingestellten Fälle wegen Erreichen des Höchstleistungszeitraums von 6 Jahren oder der Erreichung der Altersgrenze (Vollendung des 12. Lebensjahres) geprüft worden. Zudem wurde abgeglichen, ob im Rahmen einer Beistandschaft weitere Fälle bearbeitet werden, die durch die Gesetzesänderung nunmehr neu auch Anspruch auf Leistungen nach dem UVG haben würden.

Keine Aussage kann darüber getroffen werden, ob und in wie vielen Fällen ein Anspruch neu begründet werden wird. Diese möglichen Anspruchsberechtigten sind bisher dem Fachdienst Jugendamt nicht bekannt, da sie ausschließlich Leistungen vom Jobcenter erhalten oder sich über einen Rechtsanwalt haben vertreten lassen.

In jedem Fall kämen ab dem Jahr 2017 erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen (Personal, UVG-Leistungen) auf den Haushalt der Stadt Oelde zu, wenn es zu der vorgesehenen Gesetzesänderung kommt.

Da die notwendige neue Finanzierungsregelung zwischen Bund und Ländern und in Folge dessen mit den Kommunen noch verhandelt werden müsste, bleiben die tatsächlichen Folgekosten abzuwarten. In jedem Fall ist damit zu rechnen, dass es zu einer zeitlich verzögerten finanziellen Entlastung der Städte kommen wird.

a) Personalbedarf

Aktuell werden im Bereich UVG mit wöchentlich 25 Std. 90 lfd. Bewilligungsfälle zzgl. der Altfälle, in denen die Heranziehung der unterhaltspflichtigen Elternteile noch nicht abgeschlossen ist, bearbeitet.

Folgende hier **bekannte** Fälle hätten voraussichtlich ab dem 01.01.2017 **zusätzlich** einen Anspruch auf Leistungen nach dem UVG:

6 – 12 Jahre:	42 Fälle
<u>12 - 18 Jahre (Neue Altersstufe):</u>	<u>100 Fälle</u>
gesamt	142 Fälle

Da sich der Fallbestand allein bei den nur bekannten Fällen somit auf das 2,5 - fache erhöhen würde (von 90 auf 232 Fälle), würde zum 01.01.2017 mindestens eine ½ Vollzeitstelle zusätzlich benötigt.

b) Finanzbedarf

Die Kostenkalkulation erfolgt nur auf Basis der bereits bekannten Fälle aus den Bereichen UVG und Beistandschaften (siehe oben) und enthält keinen Puffer für die unbekanntes Fälle. Demnach würde sich ein zusätzlicher Finanzbedarf von monatlich 32.804,- € und somit jährlich 393.648,- € errechnen, wovon das Land NRW nach der bisherigen Regelung der Stadt Oelde 183.702,40 € ($46 \frac{2}{3} \%$) erstatten würde.

Von den Einnahmen durch Heranziehungen bei den Unterhaltspflichtigen von ca. 98.412,- € (Annahme – bisherige Rückholquote: 25 %) sind wiederum ca. 45.925,- € ($46 \frac{2}{3} \%$) an das Land zu erstatten.

Nach Aufrechnung der dargestellten Aufwände und Erträge für die neuen UVG - Fälle würde sich demnach für die Stadt Oelde im Haushaltsjahr 2017 ein zusätzliches Defizit von 157.459,- € ergeben, wenn es zu keiner Anpassung der Finanzierungsregelungen zwischen dem Land NRW und den Kommunen kommen würde.

Auf Grundlage der obigen Kalkulationen werden die Haushaltsansätze für 2017 und die Folgejahre in der laufenden Haushaltsplanberatung über die Änderungsliste angepasst. **Dabei wird allerdings davon ausgegangen, dass im Rahmen des Finanzausgleichs zw. Bund, Länder und Kommunen, ein finanzieller Ausgleich erfolgt, z.B. durch die Anhebung der Erstattungsquote des Landes NRW.** Aus diesem Grund wird der oben dargestellte Erstattungsbetrag (Ertrag) von 183.702,40 € in der Haushaltsplanung um 80.000,- € höher und somit auf 263.702,40 € angesetzt, wodurch sich das angenommene zusätzliche „Defizit“ der Stadt Oelde kalkulatorisch auf ca. 80.000,- € reduziert.

Frau Strothkämper stellte den Tagesordnungspunkt anhand der Folie (Anlage 2) vor. Sie informierte zudem darüber, dass mit Datum 30.11.2016 ein Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW eingegangen ist, in dem mitgeteilt wurde, dass das Gesetzgebungsverfahren gestoppt worden ist. Hintergrund hierfür ist die ungeklärte Finanzierungsregelung zu den entstehenden Mehrkosten sowie der Personalbereitstellung zur Bearbeitung der Neufälle.

Auf die Nachfrage von Herrn Schröder erläuterte Herr Jathe, dass nach der bisherigen

Finanzierungsregelung, ein Drittel Bund – zwei Drittel Land, von denen das Land 80% auf die Kommunen weiter delegiert hat, die Kommunen die Hauptlast der Ausgaben tragen. Durch die Neuregelung erfolgt eine weitere Verschiebung der Finanzierungslasten zu den Kommunen, da davon ausgegangen werden kann, dass bei dem erweiterten Kreis von UVG-Berechtigten sehr viele SGB II Bezieher leistungsberechtigt werden. Ein finanzieller Vorteil liegt für SGB II Bezieher jedoch in der Regel nicht vor, da die UVG Leistung auf die dortigen Leistungen angerechnet wird. Aufgrund der Unkenntnis, wann mit welchem Datum das Inkrafttreten des Gesetzes umgesetzt werden soll, sowie der Anzahl der bisher noch unbekanntten Fälle sollen die Haushaltsansätze wie kalkuliert beibehalten werden.

Beschluss:

Der Ausschuss nahm Kenntnis.

- 9. Haushalt 2016/2017 für den Bereich Jugendhilfe**
 - Haushaltsentwicklung 2015/2016
 - Haushaltsplanung 2017
- Vorlage: B 2016/510/3618**

Sachverhalt:

Grundlage für die Haushaltsplanberatungen ist der Haushaltsplanentwurf 2017 für den Produktbereich 06 Kinder- Jugend- und Familienhilfe (Anlage 1).

Zunächst werden die vom Fachdienst Jugendamt bereits über die Änderungsliste zum Haushalt 2017 angemeldeten Anpassungen im Bereich der Unterhaltsvorschussleistungen unter Pkt. 1.1. dargestellt. Ergänzend wird unter Pkt 1.2. ein vorliegender und in Sitzung zu entscheidender Änderungsantrag der FWG-Fraktion erläutert.

In Pkt. 2 wird **Ertrags-** und Aufwandsentwicklung bzw. Einnahme- und Ausgabenentwicklung in der Ansatzplanung 2017 (Haushaltsplanentwurf 2017) im Vergleich zum Ergebnis des Finanzstatusberichtes 09.2016 (Kalkulation des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses 2016!) dargestellt.

In Pkt. 3. wird abschließend über die Finanzentwicklung im Produktbereich 06 in den Jahren 2008 – 2017 berichtet.

1. Ansatzänderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2017

1.1. Aktuelle Entwicklungen beim Produkt Unterhaltsvorschuss 06.02.03

Die Bezirksregierung Münster hat mit Email vom 20.10.2016 den Fachdienst Jugendamt Oelde über die vorgesehene Gesetzesänderung zum 01.01.2017 beim Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) informiert (s. hierzu Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses). Im Rahmen der Haushaltsplanung 2017 und Folgejahre sind die Ansätze neu kalkuliert und zur wie folgt zur Änderungsliste gemeldet und als Beschlussentwurf in diesem Tagesordnungspunkt aufgenommen worden.

Planungsstelle 06.02.03.4212001 „Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete (außerhalb von Einrichtungen)“: **+ 99.000,- € auf 149.000,- €**

Bleibt es bei der Rückholquote von 25 % des Aufwands bei 06.02.03.5339001 erhöht sich der Ansatz von 50.000,- € um 99.000,- € auf 149.000,- € (zusätzlicher Bedarf von 395.000,- € x 25 % = 98.750,- € => 99.000,- €).

Planungsstelle 06.02.03.4481001 „Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land“: + **264.000,- € auf 355.500,- €**

Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des Finanzausgleiches zwischen Bund, Länder und Kommunen ein finanzieller Ausgleich für die Mehrbelastung der Kommunen, z.B. durch die Anhebung der Erstattungsquote des Landes NRW, erfolgt. Der Ansatz von bisher 91.500,- € ist somit auf 355.000,- € zu erhöhen.

Planungsstelle 06.02.03.5231001 „Erstattungen für Aufwendungen vom Land aus laufender Verwaltungstätigkeit“: + **46.000,- € auf 69.500,- €**

Durch die erhöhten Erträge bei der Planungsstelle 06.02.03.4212001 erhöht sich auch der Aufwand bei 06.02.03.5231001, da von den Erträgen nach bisheriger Finanzierungsregelung 46,2/3 % an das Land zu erstatten sind (99.000,- € x 46 2/3 % =46.200,- € => 46.000,- €).

Planungsstelle 06.02.03.5339001 „Sonstige soziale Leistungen“: + **395.000,- € auf 595.000,- €**

Der bisher kalkulierte Ansatz von 200.000,- € ist aufgrund der erwarteten Fallsteigerung um 395.000,- € auf insgesamt 595.000,- € zu erhöhen.

Veränderungen im Überblick:

Planungsstelle	Ansatz 2017 lt. Haushaltsplanentwurf	Ansatz 2017 neu	Differenz	Grund
06.02.03.4212001	50.000,- €	149.000,- €	+ 99.000,- € (Mehrertrag)	ggf. Gesetzesänderung zum 01.01.17
06.02.03.4481001	91.500,- €	355.500,- €	+ 264.000,- € (Mehrertrag)	ggf. Gesetzesänderung zum 01.01.17
06.02.03.5231001	23.500,- €	69.500,- €	+ 46.000 € (Mehraufwand)	ggf. Gesetzesänderung zum 01.01.17
06.02.03.5339001	200.000,- €	595.000 €	+ 395.000 € (Mehraufwand)	ggf. Gesetzesänderung zum 01.01.17

1.2. Antragstellungen der FWG Fraktion zur Beschlussfassung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Der Antrag der FWG bezieht sich auf folgenden Sachverhalt: „Zur verbesserten Vermarktung der Ferienspieltage sollen wieder Informationsbroschüren gedruckt werden. Auch das Anmeldeverfahren für die Ferienspieltage kann verbessert werden. Die Vorarbeiten für eine entsprechende App (Antrag FDP-Beweg-was-Schüler 2016) können auch für eine gedruckte Broschüre genutzt werden. Die Schätzkosten orientieren sich an den Werten vor 2016 zuzüglich eines Zuschlages für die App“.

Planungsstelle	Ansatz 2017 lt. Haushaltsplanentwurf	Ansatz 2017 neu	Differenz	Grund
06.01.01.5281001	1.700,- €	7.700,-€	6.000,-€	Antrag der FWG v.14.11.2016

2. Ertrags- und Aufwandsentwicklung bzw. Einnahme- und Ausgabenentwicklung in der Ansatzplanung 2017 (Haushaltsplanentwurf 2017) im Vergleich zum Ergebnis des Finanzstatusberichtes 09.2016 (Kalkulation des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses 2016!)

Im Folgenden werden die größeren Abweichungen in der Aufwands- und Ertragsentwicklung bzw. bei den Einnahmen und Ausgaben (+/- 10.000,- €) im Haushaltsplanentwurf 2017 im Vergleich zum

Ergebnis des Finanzstatusberichtes 09.2016 (Kalkulation des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses 2016!) in den einzelnen Produkten erläutert.

Produktgruppe 06.01 Kinder- und Jugendförderung

Produkt Kinder- und Jugendarbeit 06.01.01

- **Planungsstelle 06.01.01.5318010** „Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche“

Aufgrund des Einsatzes der einmaligen Rücklagenentnahme der „Alten Post“ in Höhe von 40.000,- € (2016) erhöht sich der Aufwand in 2017 um 41.150,- € auf insgesamt 206.250,- €.

Produkt Jugendsozialarbeit 06.01.02

- **Planungsstelle 06.01.02.5291001** „Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen“

Durch Personalkostensteigerungen (Stufensteigerungen beim eingesetzten Personal, Tarifierhöhungen) sind Anpassungen bei den Ansätzen gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 um 15.500,- € vorzunehmen. Zur Arbeit und den wahrgenommenen Aufgabengebieten der Schulsozialarbeit wird auf die umfassende Jugendhilfeausschussvorlage zur Schulsozialarbeit „Entwicklung der Schulsozialarbeit - Jahresbericht 2015“ in der Sitzung vom 09.06.2016 verwiesen.

Produktgruppe 06.02 Familienförderung – erzieherische Hilfen

Produkt Unterhaltsvorschuss 06.02.03

Da die Haushaltsansätze im Haushaltsplanentwurf entsprechend des Ergebnisses des Finanzstatusberichtes 09.2016 (Kalkulation des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses 2016!) geplant wurden, ergibt sich die Ertrags- und Aufwandsentwicklungen aus den im Rahmen der Änderungsliste angemeldeten Anpassungen (siehe 1.1 dieser Vorlage und Top 5 dieser Sitzung des Jugendhilfeausschusses).

Produkt Hilfen zur Erziehung 06.02.04

- **Planungsstelle 06.02.04.4482001** „Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden“

Mit der Meldung zum Finanzstatusbericht im September 2016 ist der Ansatz von 370.000,- € auf 680.000,- € u.a. aufgrund der laufenden Erstattungsfälle mit anderen Jugendämtern sowie der erwarteten Erstattungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) für die Kosten für die Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) angepasst worden. Für das Jahr 2017 wird unter Berücksichtigung der bekannten Erstattungsfälle mit anderen Jugendämtern und insbesondere durch die erwarteten Erstattungen des LWL für UMA's von einem Ertrag von 1.317.000,- € ausgegangen.

Laut der Landesquote hat die Stadt Oelde um die 22 UMA's aufzunehmen und zu versorgen. Der kalkulierte Mehrertrag von ca. 637.000,- € im Haushaltsansatz 2017 in einer Gesamthöhe von 1.317.000,- € ergibt sich aus der Erstattung des LWL für 18 durchgängig laufende Fälle von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (Aufwand ca. 911.000,- €/Jahr) zuzüglich der Verwaltungspauschale, die für den erhöhten Personalbedarf zur Bearbeitung der Fälle gewährt wird. Ein Teil dieses Erstattungsbetrages war bereits im Finanzstatusbericht im September 2016 berücksichtigt worden.

Demgegenüber erhöht sich auf der Aufwandsseite der Ansatz für Leistungen in Einrichtungen um 911.000,- €, da die Aufwände für UMA's im Jahr 2016 nicht zu Anpassungen im Finanzstatusbericht geführt haben. Grund hierfür war, dass die Kosten in 2016 im Rahmen des kalkulierten Ansatzes abgedeckt werden konnten.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Kostenerstattungspflicht nach § 89 d SGB VIII erlischt, wenn es zu einer Hilfeunterbrechung von länger als 3 Monaten kommt. Somit verbleibt bei der Stadt Oelde ein gewisses finanzielles Risiko nicht alle tatsächlich aufgewendeten Kosten erstattet zu bekommen.

➤ **Planungsstelle 06.02.04.5232001** „Erstattungen für Aufwendungen von Gemeinden aus laufender Verwaltungstätigkeit“

Bei den Kostenerstattungsfällen, in denen die Stadt Oelde anderen Jugendämtern gegenüber erstattungspflichtig ist, ist der Ansatz für das Jahr 2017 mit 335.000,- € kalkuliert worden. Es handelt sich somit um eine Erhöhung von 35.000,- € gegenüber der letzten Ansatzschätzung aus September 2016 (Ansatzanpassung auf 300.000,- €).

➤ **Planungsstelle 06.02.04.5318010** „Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse an übrige Bereiche“

Es erfolgt eine Erhöhung des Ansatzes um 17.500,- €, aufgrund von Kostensteigerungen beim eingesetzten Personal (Stufen- und Tarifsteigerungen). Inhaltlich werden über diese Planungsstelle insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Kinderschutzgesetzes und der „Frühen Hilfen“ (niederschwellige Betr. v. Eltern im Kontext z. Hilfe z. Erziehung, Koordination Gesundheitswesen/Familienhebamme, Netzwerkarbeit, Besuchsdienste u. Beratung v. Berufsheimnisträgern) umgesetzt. Um die vom Bund über das Land NRW weitergeleitete pauschale Bezuschussung für die „Frühen Hilfen“ in Höhe von 12.500,- € im Jahr zu erhalten, ist ein Ratsbeschluss (s. vorherigen Tagesordnungspunkt) notwendig.

➤ **Planungsstelle 06.02.04.5331001** „Leistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen“

Der Ansatz für Hilfen zur Erziehung außerhalb von Einrichtungen (Sachkonto 06.02.04.5331001) ist gegenüber der letzten Ansatzplanung aus September 2016 um 128.500,- € zu erhöhen.

Gründe für den erhöhten Aufwand im Jahr 2017 im ambulanten Bereich sind darauf zurückzuführen, dass insbesondere die Kosten für das eingesetzte Personal (Tarif- und Stufensteigerungen) in diesem sehr personalintensiven Bereich durch die beauftragten Leistungsträger an die Stadt Oelde weitergereicht werden. Zudem ist die Umsetzung der Angebote an den Grundschulen im Rahmen der Inklusion weiter fortgeschritten. Letztendlich ist eine konkrete Entwicklung der Fallzahlen und -kosten nicht vorhersehbar, so dass es immer zu Abweichungen beim Vergleich des Ansatzes zum tatsächlichen Ist (Mehr- /Minderaufwand) kommen wird.

➤ **Planungsstelle 06.02.04.5332001** „Leistungen an Personen in Einrichtungen“

Im Haushaltsjahr 2017 ist der Ansatz bei der Planungsstelle 06.02.04.5332001 (Leistungen an Personen in Einrichtungen) auf insgesamt 2.827.000,- € (+ 949.000,- €) anzuheben. Wie bereits zur Planungsstelle 06.02.04.4482001 ausgeführt, werden Kosten für eine stationäre Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) für 18 durchgängig laufende Fälle (911.000,-€) einkalkuliert. Im stationären Bereich erfolgt zudem die Weitergabe von Personalkostenerhöhungen durch Erhöhungen der Tagessätze für die Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen.

Produkt Hilfen in Not und Krisensituationen 06.02.06

Im Bereich der Inobhutnahmen werden die Ansätze auf der Ertrags- wie Aufwandsseite im stationären Bereich gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 erhöht, da die Stadt Oelde unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) über die Verteilerstelle des Landes NRW (durch den Landschaftsverband Rheinland-LVR) unter Berücksichtigung der Aufnahmequote (diese lag in den vergangenen Monaten bei rund 22 Personen) zugewiesen bekommt.

Das Jugendamt ist im Rahmen der Inobhutnahme für die Unterbringung, Bestellung eines Vormunds sowie dem Clearingverfahren, in dem u.a. abzuklären ist, welche weiteren Maßnahmen (evtl. Gewährung von Hilfen zur Erziehung) zu ergreifen sind, zuständig.

Für die aufgewendeten Kosten kann ebenfalls ein Kostenerstattungsanspruch nach § 89 d SGB VIII geltend gemacht werden, so dass eine Refinanzierung der aufgewendeten Kosten der Stadt Oelde erfolgt, es sei denn, die UMA's erhalten für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten keine Hilfe. Bei einer Hilfeunterbrechung von länger als 3 Monaten erlischt der Kostenerstattungsanspruch. Zusätzlich wird für den personellen Mehraufwand im Jugendamt eine Verwaltungspauschale gewährt.

➤ **Planungsstelle 06.02.06.4482001** „Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden“

Für das Jahr 2017 wird ein Mehrertrag gegenüber der letzten Ansatzplanung im September 2016 (Ansatzanpassung auf 231.000,- €) in Höhe von 89.000,- € auf 320.000,- € aufgrund der Kostenerstattungspflicht des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) für 4 durchgängig laufende Fälle einkalkuliert.

➤ **Planungsstelle 06.02.06.5318010** „Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche“

Gegenüber dem Ansatz 2016 von 42.500,- € wird der Ansatz für das Jahr 2017 um 10.500,- € auf 53.000,- € erhöht, da mit erhöhten Kosten für die kreisweite Inobhutnahmestelle aufgrund gestiegener Personalkosten auszugehen ist. Die aktuelle Refinanzierung ist nicht kostendeckend und aktuell sind die Gespräche hinsichtlich der weiteren Finanzierung der kreisweiten Inobhutnahmestelle noch nicht abgeschlossen.

➤ **Planungsstelle 06.02.06.5331001** „Leistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen“

Für das Jahr 2017 ist von einem Minderaufwand in Höhe von 17.000,- € gegenüber der letzten Ansatzplanung im September 2016 (Ansatzanpassung auf 50.000,- €) auszugehen. Im ambulanten Bereich werden im Ansatz keine gesonderten Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) berücksichtigt, da die über die Verteilerstelle des Landes NRW in den vergangenen Monaten zugewiesenen UMA's stationär in Jugendhilfeeinrichtungen unterzubringen waren.

➤ **Planungsstelle 06.02.06.5332001** „Leistungen an Personen in Einrichtungen“

Auf der Aufwandsseite erhöht sich der Ansatz bei den sozialen Leistungen an Personen in Einrichtungen von 206.000,- € auf 361.000,- € durch die kalkulierten Kosten für die durchgängige Inobhutnahme von 4 UMA's. Hinsichtlich der Mutter-Kind-Unterbringungen werden nur noch Kosten für ein ½ Jahr berücksichtigt, statt wie in 2016 noch für ein ganzes Jahr.

Produktgruppe 06.03 Familienförderung – Kindertagesbetreuung

Die Planung der Haushaltsansätze in der Produktgruppe erfolgt auf Grundlage der Anmeldungen für das Kinderjahr 2016/17 (7 Monate 2017) und auf der Kalkulation des Kindergartenjahres 2017/18 (5 Monate 2017), in der von einer Belegung aller U3 wie Ü3 Plätze entsprechend der Kindergartenbedarfsplanung und des U3-Ausbaus ausgegangen wird.

Inwieweit die Planung sich mit dem tatsächlichen Buchungsverhalten der Eltern decken wird, bleibt abzuwarten. Erst mit Abschluss des Anmeldeverfahrens für das Kindergartenjahr 2017/18 im März 2017 lässt sich feststellen, ob die Ansatzplanungen 2017 in ausreichender Höhe vorgenommen worden sind oder Nachfinanzierungen erforderlich bzw. Einsparungen eintreten werden.

Produkt Kindertagesbetreuung 06.03.01

➤ **Planungsstelle 06.03.01.4141001** „Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land“

Die vom Land bewilligten Zuschüsse (z.B. zusätzliche U3-Pauschale, Plus Kita,...) werden für die kirchlichen Kindertageseinrichtungen unter der Planungsstelle 06.03.01.4141001 verbucht und sind in voller Höhe bei der Planungsstelle 06.03.01.5318010 an die kirchlichen Kindertageseinrichtungen auszuzahlen („weiterzuleiten“). Änderungen in der Höhe der Zuschüsse oder die Einführung zusätzlicher Zuschüsse wirken sich somit bei der Planungsstelle 06.03.01.4141001 (Ertrag) wie 06.03.01.5318010 (Aufwand) aus.

Die Ansatzerhöhung um 342.500,- € gegenüber der letzten Ansatzplanung im September 2016 (2.420.000,- €) ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass mit der Bereitstellung von ca. 216.000,- € für die Betreuung von Flüchtlingskindern und des neu eingeführten Landeszuschusses je Kind in Höhe von ca. 102.000,- € gerechnet wird.

➤ **Planungsstelle 06.03.01.4321001 „Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“**

Die Elternbeiträge wurden unter Berücksichtigung der Refinanzierung von 18 % der Betriebskosten abzgl. des 3. beitragsfreien Kindergartenjahres zuzüglich der Elternbeiträge aus Tagespflege kalkuliert. Gegenüber der letzten Ansatzplanung im September 2016 (Ansatzanpassung auf 1.050.000,- €) wird für das Jahr 2017 mit einem Ansatz von 1.023.500,- € gerechnet.

➤ **Planungsstelle 06.03.01.4488001 „Erträge von übrigen Bereichen“**

Erstmalig wird zum Jahr 2017 hier ein Ansatz von 14.000,- € eingestellt. Es handelt sich um Erträge aus Betriebskostenerstattungen von Tagespflegeeltern für die Nutzung von Großtagespflegestellen.

➤ **Planungsstelle 06.03.01.5238001 „Erstattungen für Aufwendungen von übrigen Bereichen aus laufender Verwaltungstätigkeit“**

Im Bereich der Kindertagespflege begründet sich die Ansatzerhöhung um 18.000,- € gegenüber der letzten Ansatzplanung von September 2016 (Ansatzanpassung auf 510.000,- €) mit den aktuellen Fallzahlen und der Kindergartenbedarfsplanung für das Jahr 2017 sowie der Bezuschussung von Großtagespflegestellen. Inwieweit die Planung sich mit dem tatsächlichen Buchungsverhalten der Eltern decken wird, bleibt abzuwarten. Im Haushaltsjahr 2016 haben mehr Eltern die Tagespflege in Anspruch genommen als kalkuliert.

➤ **Planungsstelle 06.03.01.5318010 „Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche“**

Die vom Land bewilligten Zuschüsse (z.B. zusätzliche U3-Pauschale, Plus Kita,... bei Planungsstelle 06.03.01.4141001) für die kirchlichen Kindertageseinrichtungen sind in voller Höhe („weiterzuleiten“). Änderungen in der Höhe der Zuschüsse oder die Einführung zusätzlicher Zuschüsse wirken sich somit bei der Planungsstelle 06.03.01.5318010 (Aufwand) wie 06.03.01.4141001 (Ertrag) aus.

Die Ansatzerhöhung um 311.000,- € gegenüber der letzten Ansatzplanung im September 2016 (Ansatzanpassung auf 4.800.000,- €) ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass mit der Bereitstellung von ca. 216.000,- € für die Betreuung von Flüchtlingskindern und des neu eingeführten Landeszuschusses je Kind in Höhe von ca. 102.000,- € gerechnet wird.

➤ **Planungsstelle 06.03.01.5812001 „Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“**

Erstmalig wird zum Jahr 2017 hier ein Ansatz von 31.200,- € eingestellt. Es handelt sich insbesondere um die Mietkosten für die Zurbrüggen-Häuser, die über das Gebäudemanagement abgewickelt und im Rahmen der internen Leistungsbeziehung dann dem Fachdienst Jugendamt zugeordnet werden.

➤ **Planungsstellen 06.03.01./1986.6811001 „Investitionszuweisungen vom Land“ und 06.03.01/1986.7818001 „Allg. Investitionszuweisungen an sonstige öffentliche Bereiche“**

Wie bereits in der Kindergartenbedarfsplanung 2016/17 dargelegt (Punkt 6 des Protokolls zum Jugendhilfeausschuss vom 10.03.2016 sowie Punkt 6 des Protokolls zum Jugendhilfeausschuss vom 09.06.2016), ist zur Deckung des Betreuungsbedarfes der Bau einer Kindertageseinrichtung notwendig. Die neue Kindertageseinrichtung soll spätestens zum 01.08.2018 in den Vollbetrieb gehen.

Da bei Aufstellung des Haushaltes 2017 noch keine Entscheidung vorlag, welcher Investor und

Betreiber die neue Kindertageseinrichtung erstellen und betreiben wird, sind

- vorsorglich Zuschussmittel beantragt worden, so dass der Ansatz 2017 in der **Planungsstelle 06.03.01./1986.6811001** (180.000,- €) um 130.000,- € höher ausfällt als im Jahr 2016.
- vorsorglich Auszahlungsmittel in Höhe der beantragten Zuschussmittel einkalkuliert worden, so dass der Ansatz 2017 in der **Planungsstelle 06.03.01/1986.7818001** (230.000,- €) um 130.000,- € höher ausfällt als im Jahr 2016.

Produkt Kindergarten „Die Langstrümpfe“ 06.03.02

➤ **Planungsstelle 06.03.02.4141001** „Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land“

Die Ansatzerhöhung um 62.000,- € auf 380.000,- € gegenüber der letzten Ansatzplanung im September 2016 (Ansatzanpassung auf 318.000,- €) ist darauf zurückzuführen, dass insgesamt der Betriebskostenzuschuss höher ausfällt (Erhöhung von 1,5 % jährlich auf 3,0 % jährlich) und zusätzliche Zuschüsse vom Land NRW - wie der Zuschuss je Kind- gewährt werden.

➤ **Planungsstelle 06.03.02.5812001** „Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“

Der Ansatz wird aufgrund der Abrechnung für das Jahr 2015 um 35.000,- € auf nunmehr 50.000,- € reduziert.

Produkt Kindergarten „Die Sprößlinge“ 06.03.03

➤ **Planungsstelle 06.03.03.4141001** „Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land“

Die Ansatzerhöhung um 43.600,- € auf 389.000,- € gegenüber der letzten Ansatzplanung im September 2016 (Ansatzanpassung auf 345.400,- €) ist darauf zurückzuführen, dass insgesamt der Betriebskostenzuschuss höher ausfällt (Erhöhung von 1,5 % jährlich auf 3,0 % jährlich) und zusätzliche Zuschüsse vom Land NRW - wie der Zuschuss je Kind- gewährt werden.

➤ **Planungsstelle 06.03.03/9999.7831001** „Ausz. a. d. Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. > der Wertgr. I.H.v.410“

Reduzierung des Ansatzes von 30.000,- € auf 20.000,- €, da nur noch Abschlussarbeiten auf dem Außengelände vorzunehmen sind. Weiter sind evtl. Ersatzbeschaffungen bei E-Geräten erforderlich, da verschiedene Geräte in die Jahre gekommen sind. Aufgrund bestehender Vorschriften dürfen keine herkömmlichen Haushaltsgeräte sondern nur für die Gastronomie bzw. Betriebe zugelassene Geräte angeschafft werden.

3. Finanzentwicklung des Produktbereichs 06 von 2008 bis 2017

Die Ansätze 2017 basieren auf dem am 24.10.2016 in den Rat eingebrachten Haushaltsplanentwurf.

Nachfolgend wird zunächst die Entwicklung der Erträge und der Einnahmen (Finanzplan) und anschließend der Aufwände und der Ausgaben (Finanzplan) seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zum 01.01.2008 aufgezeigt. Das abgebildete Zahlenmaterial ist den entsprechenden Produktplänen 06 entnommen worden und beinhaltet neben den Teilergebnisplan (Erträge und Aufwände) auch die Investitionen des Finanzplans (Einnahmen und Ausgaben). Ab 2009 werden zudem die Kosten der internen Leistungsverrechnung des Gebäudemanagements berücksichtigt.

In der Jugendhilfeausschussvorlage vom 26.11.2015 zum Tagesordnungspunkt Haushalt 2015/2016 für den Bereich Jugendhilfe ist eine umfassende Übersicht über die Finanzentwicklung des Produkts 06. ab Einführung des NKF (Neues Kommunales Finanzmanagement) für den Zeitraum 2008 bis 2016 gegeben. Es handelt sich dabei um die Fortschreibung der Übersichten aus den Vorlagen zu den Jugendhilfeausschusssitzungen seit 2012 zum Tagesordnungspunkt „Haushalt Produktbereich 06“. In

der vorliegenden Vorlage werden ergänzend die aktuellen Entwicklungen ab dem Rechnungsergebnis 2015 beschrieben.

Für die Jahre 2016 und 2017 können nur die Ansatzplanungen herangezogen werden. Die Ansätze 2016 entsprechen den zuletzt im Rahmen des Finanzstatusberichtes abzugebenden Prognosen von September 2016.

In den Ansätzen 2017 sind die zuvor genannten Ansatzänderungen im Bereich Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) aufgrund der zum 01.01.2017 vorgesehenen Gesetzesänderung enthalten.

3.1. Entwicklung der Erträge von 2008 bis 2017

3.1.1. Entwicklung der Erträge in EURO

Produkt-	Rechnungsergebnisse-Gesamterträge								Ansätze	
	2008	2009*	2010	2011	2012	2013**	2014***	2015	2016***	2017
06.01.	80.564	76.511	73.418	64.398	117.267	120.530	106.884	102.710	85.177	84.364
06.02	589.864	628.039	578.889	431.187	780.964	689.364	906.661	872.342	1.193.80	2.282.80
06.03	3.237.10	3.789.388	3.889.40	3.909.90	4.247.898	3.461.96	4.041.30	4.057.92	4.267.72	4.715.48
Gesamt	3.907.53	4.493.938	4.541.70	4.405.49	5.146.129	4.271.86	5.054.84	5.032.97	5.546.70	7.082.65
Differenz		15,01 %	1,06 %	-3 %	16,81 %	-16,99 %	+18,33 %	-0,43 %	10,21 %	27,69 %

* Die Ertragssteigerung vom Jahr 2008 zum Jahr 2009 ist auf die Umstellung vom GTK (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder) zum KiBiz (Kinderbildungsgesetz) im Bereich Kindertagesbetreuung zurückzuführen.

**Von 2012 zu 2013 ist von einer Verringerung der Erträge u.a. durch die zuvor genannten Effekte der Rechnungsabgrenzung von 2011 auf 2012 in der Produktgruppe 06.02 und der erfolgten Einmalzahlung in 2012 in der Produktgruppe 06.03 auszugehen.

***Die Ertragssteigerung von 2013 zu 2014 begründet sich insbesondere durch höhere Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern wie Kostenbeiträgen im Produkt 06.02.04 sowie durch erhöhte Zuschüsse für U3 –Kinder, weiteren zusätzlichen Zuschüssen (plus KITa, Verfügungspauschalen,...), höheren Elternbeiträgen und der Kibiz-Zuführung im Produktbereich 06.03

****Ansätze aus dem Finanzstatusbericht 09/2016

Mehrerträge 2016 (Plan):

- Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII (Erstattung der Aufwände für unbegleitete minderjährige Ausländer- UMA) sowie
- Zuschüsse im Bereich der Familienförderung – Kindertagesbetreuung: zusätzlicher Zuschuss je Kind, Zuschüsse für die Betreuung von Flüchtlingskindern, etc. und höhere Betriebskosten (mehr Kinder als kalkuliert).

Abweichungen von den Ansätzen 2016 zu den Ansätzen 2017: siehe obige Ausführungen zu den Abweichungen +/- 10.000,- €.

Produktgruppe 06.01.

Vom Jahr 2013 zum Jahr 2014 ist die Ertragsminderung in der Produktgruppe 06.01. auf die Verbuchung eines Teils des Zuschusses für die offene Kinder- und Jugendarbeit, die in Teilabschlägen ausgezahlt wird, zurückzuführen. So ist der Teilbetrag von 13.591,- € für das Jahr 2014 im Jahr 2015 verbucht worden. Dadurch wird die Reduzierung der Zuschussmittel für Bildung und Teilhabe (von 58.000 € auf 30.000,- €) im Rechnungsergebnis 2015 teilweise aufgefangen und kommt letztendlich erst im Jahr 2016 zum Tragen, was auch den Minderertrag erklärt.

Produktgruppe 06.02.

- Bei der Produktgruppe 06.02. lässt sich die Ertragsminderung beim Rechnungsergebnis 2015 gegenüber dem Rechnungsergebnis 2014 (34.319,- €) dahingehend erklären, dass es bei den Produkt Unterhaltsvorschuss 06.02.03 (./15.472,- €) und Hilfen zur Erziehung 06.02.04 (./20.993,- €) zu Mindererträgen gekommen ist.

- Die Ertragssteigerung vom Rechnungsergebnis 2015 zum Ansatz 2016 und 2017 ist auf die Erstattungsregelung nach § 89d SGB VIII bzgl. der aufgewendeten Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) zurückzuführen.

Produktgruppe 06.03.

- Durch Mehrerträge bei den Kindergartenbeiträgen, zusätzliche Zuschüsse wie dem Zuschuss je Kind, Zuschüsse für die Betreuung von Flüchtlingskindern, etc. und dem tatsächlichen Buchungsverhalten der Eltern für das Kindergartenjahr 2016/2017 (für die letzten 5 Monate des Jahres 2016) wird von Mehrerträgen im Jahr 2016 zum Rechnungsergebnis 2015 ausgegangen.
- Zudem können sich noch weitere Änderungen durch die Einführung der sogenannten „Planungsgarantie“ (in Abhängigkeit der Kinderzahl wird der Betriebskostenzuschuss in Form der Planungsgarantie oder der Kindpauschalen gewährt) ergeben. Dies hat auch entsprechende Auswirkungen auf der Aufwandsseite bei 06.03.01.5318010. Aufgrund der zuvor genannten Änderungen wird von einer weiteren Ertragssteigerung für das Jahr 2017 ausgegangen, da die Zuschüsse dann für ein komplettes Kalenderjahr einzukalkulieren sind (Zuschuss für die Betreuung von Flüchtlingskindern ca. 216.000,- € und Zuschuss je Kind ca. 102.000,- €).

3.1.2. Entwicklung der Einnahmen

	Rechnungsergebnisse - Finanzplan									Ansätze	
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016*	2017	
Einnahmen	2.950	112.449	230.097	431.836	174.341	476.900	-81.511	22.350	165.400	180.000	

*Ansätze aus dem Finanzstatusbericht 09/2016

Im Jahr 2015 ist das Rechnungsergebnis gering ausgefallen, da keine größeren Baumaßnahmen mehr stattgefunden haben. Im Jahr 2017 sind vorsorglich für den Neubau der Kita „Am Weitkampweg“ Fördermittel von insgesamt 180.000,- € beantragt worden, von denen 130.000,- € in 2017 und 50.000,- € in 2018 in der Ansatzplanung einkalkuliert worden sind.

3.2. Entwicklung der Aufwände von 2008 bis 2017

3.2.1. Aufwände 2008 – 2017 (in EURO)

	Rechnungsergebnisse – Aufwand Produktbereich 06								Ansätze	
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014**	2015	2016***	2017
06.01	502.423	470.547	473.304	443.538	530.873	551.402	545.386	560.841	530.605	593.117
06.02	2.981.298	2.794.366	2.883.543	3.077.217	3.249.186	3.355.431	4.298.614	4.356.280	5.084.531	6.854.926
06.03	5.382.160	6.022.098	6.160.234	6.080.639	6.391.549	5.949.563	6.475.050	6.701.571	7.027.170	7.599.145
Gebäudemanagement* Aufteilung der Kosten erst ab 2009		253.728	254.299	282.594	264.157	380.996	295.074	216.679	316.300	268.500
Ges.	8.865.881	9.540.739	9.771.380	9.883.988	10.435.76	10.237.392	11.614.12	11.835.371	12.958.60	15.315.688
Differenz		7,61 %	2,41 %	1,15 %	5,58 %	-1,90 %	+13,45 %	+1,90 %	+9,49 %	+ 18,19 %

*Die Kosten für das Gebäude Bahnhofstr. 23 sind nicht enthalten, da zum Rathaus gehörend, werden diese Kosten nicht auf die einzelnen Organisationen umgelegt.

**Die Aufwandsteigerung von 2013 zu 2014 begründet sich insbesondere im Produktbereich 06.02 durch gestiegene Kosten für die stationären und ambulanten Hilfen zur Erziehung und den Kostenerstattungsfällen bei 06.02.04. Im Bereich 06.03 führten höhere Betriebskostenzuschüsse, die Weiterleitung von Zuschüssen und höhere Personalausgaben zu einem Mehraufwand. Zudem ist der Anstieg auch durch das gute Rechnungsergebnis 2013 bedingt, da Produktbereich 06.03. durch die Buchungsumstellung bei den städtischen Kindertageseinrichtungen zur Vermeidung von Doppelbuchungen Ansätze nicht ausgeschöpft wurden.

*** Ansätze aus dem Finanzstatusbericht 09/2016

3.2.2. Aufwände (Rechnungsergebnisse) von 2008 bis 2015:

Insgesamt sind die Aufwände von 2008 zu 2015 um insgesamt 33,5 % (2.969.490,- €) bzw. jährlich um 4,8 % gestiegen. Davon entfällt auf die Produktgruppen (ohne Gebäudemanagement):

06.01. eine Steigerung von 58.418,- € (11,6 %, jährlich 1,7 %)

06.02. eine Steigerung von 1.374.982 - € (46,1%, jährlich 6,6 %)

06.03. eine Steigerung von 1.319.411,- € (24,5 %, jährlich 3,5 %).

Hieran ist ablesbar, dass neben den allgemeinen Kostensteigerungen (Personal-, Fachleistungsstunden-, Tagessatzkostenerhöhungen) auch die gesetzlichen Änderungen wie z.B. die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes, Maßnahmen aus Bildung und Teilhabe (BUT), KiBiz und der U 3 Ausbau zu einem jährlichen Aufwandsanstieg geführt haben.

Das Rechnungsergebnis 2015 zum Jahr 2014 fällt um insgesamt 221.247,- € höher aus und entspricht somit einer Kostensteigerung von 1,9 %. Im Bereich 06.03 ist die größte Aufwandssteigerung zu verzeichnen. Gründe hierfür sind: Kostensteigerung bei der Kindertagespflege mit ca. 77.000,- €, höhere Betriebskosten und Zuschüsse bei den nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen mit ca. 74.000,- € sowie ca. 45.000,- € bei der Kindertageseinrichtung „Die Langstrümpfe“ (Zuführung zur Kibiz-Rücklage ca. 57.000,- € und 9.000,- € Minderaufwand beim Personal) und ca. 43.000,- € bei der Kindertageseinrichtung „Die Sprößlinge“ (Personalkosten ca. 21.000,- € und Zuführung zur Kibiz-Rücklage ca. 22.000,- €).

3.2.3. Aufwandsentwicklung vom Rechnungsergebnis 2015 zum Ansatz-Finanzstatusbericht (!) 09/2016

Die Aufwandsteigerung vom Rechnungsergebnis 2015 zum Ansatz(!) 2016 von insgesamt 1.123.235,- € erklärt sich u.a. aus folgenden größeren Abweichungen:

Grund
Produktgruppe 06.01.: Aufwandsreduzierung v. 30.236,- € <ul style="list-style-type: none">➤ Minderaufwand aufgrund der einmaligen Rücklagenentnahme bei der „Alten Post“
Produktgruppe 06.02. (Darstellung der größten Positionen) Aufwandssteigerung v. 728.251,- € <ul style="list-style-type: none">➤ Kosten für Hilfen zur Erziehung ambulant und stationär (ca. + 528.000,- €) => aufgrund der Kosten für Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) und der aktuellen Fallzahlen wird von einem Mehraufwand ausgegangen➤ Für Kostenerstattungsfälle werden in 2016 ca. 59.000,- € mehr einkalkuliert➤ für die Aufgabenwahrnehmung bei im Bereich Frühe Hilfen, Erziehungsberatungsstellen, niederschwellige Erziehungsberatung f. Familien mit Migrationshintergrund (alles Planungsstelle 06.02.04.5318010) wird von einem höheren Aufwand in Höhe von 20.000,- € ausgegangen➤ Leistungen nach dem UVG (ca. + 10.000,- €)➤ Für die Aufgaben im Rahmen der Jugendgerichtshilfe wird von einer Aufwandsminderung in Höhe von ca. 10.000,- € ausgegangen➤ Hilfen in Not- und Krisensituationen ambulant und stationär (ca. + 127.000,- €), insbesondere erhöhte Kosten für Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern sowie für Zuschüsse (Fachstelle gegen sexuelle Gewalt, kreisweite Inobhutnahmestelle)
Produktgruppe 06.03. Aufwandssteigerung v. 325.599,- € <ul style="list-style-type: none">➤ Steigerung der Betriebskosten um ca. 311.000,- € (+1,5 % Anpassung zzgl. weiterer Anpassung um 1,5 % der Betriebskosten, Einführung der Planungsgarantie) sowie Weiterleitung von Zuschüssen,....➤ frühkindliches Integrationstraining (+ 7.000,- €) da in 2015 tatsächliche Ausgabe nur 3.200,- € betrug➤ + ca. 25.000,- € bei Sachausgaben gegenüber dem Rechnungsergebnis 2015 (Ansätze in 2015 nicht ausgeschöpft) für die städtischen Kindertageseinrichtungen➤ -15.000,- € für sonstige ordentliche Aufwendung (Wertkorrekturen etc.), da in 2016 kein Ansatz bekannt, aber das Rechnungsergebnis 2015 insgesamt 15.048,- € betrug➤ Zuführung zur Kibiz-Rücklage war bei Aufstellung der Haushaltes 2016 nicht bekannt, so dass

gegenüber dem Rechnungsergebnis 2015 bisher eine Aufwandsminderung von 79.000,- € vorliegt)

- Aufwandserhöhung bei der Kindertagespflege + 75.000,- € aufgrund der gestiegenen Nachfrage

Internes Gebäudemanagement: + 99.621,- €

- Da zur Aufstellung des Haushaltes 2016 noch auf die Abrechnung 2014 zurückgegriffen werden musste, konnten die Ergebnisse, die sich aus der Abrechnung für das Jahr 2015 (Abrechnung 2015: 216.679,- €) ergeben, nicht berücksichtigt werden. Für das Rechnungsergebnis 2016 wird deshalb von einem tatsächlich geringeren Ergebnis als dem Ansatz von 316.300,- € ausgegangen.

Die tatsächlichen Fallentwicklungen im ambulanten wie stationären Bereich der Hilfen zur Erziehung werden sich vom Zeitpunkt der Kalkulation für den Finanzstatusbericht 09/2016 bis zum 31.12.2016 noch punktuell verändern, so dass sich noch Differenzen zwischen den Ansätzen und dem Rechnungsergebnis 2016 ergeben können.

Die Aufwandsteigerungen vom Ansatz 2016 zum Ansatz 2017 wurden bereits unter Punkt 1. Änderungen in der Ansatzplanung 2017 gegenüber dem Haushaltsansatz 2016 dargestellt.

3.2.4. Verhältnis von der Ansatzplanung zum Rechnungsergebnis

Produktbereich 06	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017 Prognose
Ansatz* in EURO	9.921.060	10.078.310	9.806.751	10.506.061	11.193.989	10.655.568	12.163.600	12.523.473	15.047.188
Rechnungsergebnis* in EURO	9.189.883	9.517.081	9.601.061	10.171.608	9.856.396	11.319.050* ***	11.618.693	12.642.306 Finanzstatus 09/16	15.047.188
%	92,63	94,43	97,90	96,82**	88,05***	106,23	95,50	100,9	100

*nicht berücksichtigt: Interne Leistungsverrechnung Gebäudemanagement

** Zu beachten ist, dass der eingeplante Ansatz für die Erstattungsfälle nach dem BVerwG-Urteil nicht in Anspruch genommen wurde, da die rechtliche Klärung nicht abgeschlossen war. Ansonsten läge der Wert bei über 98 %.

*** Durch die Buchungsumstellung zur Vermeidung von Doppelbuchungen bei den städtischen Kindertageseinrichtungen wurden die Ansätze im Produkt 06.03.01 nicht ausgeschöpft (Minderaufwand von insgesamt über 916.000,- €)

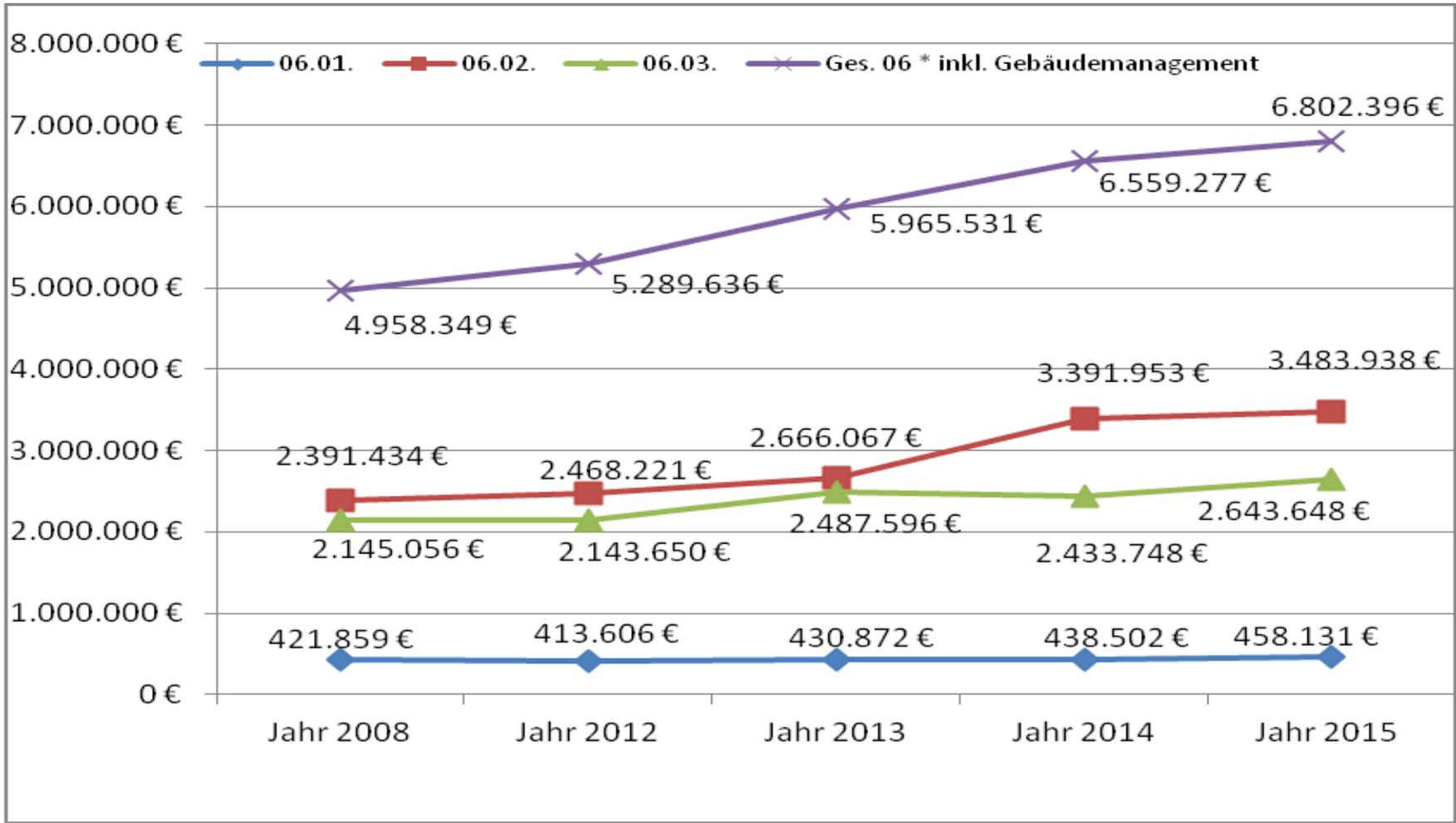
**** Überplanmäßige Ausgaben von 765.000,- € (700.000,- € bei 06.02.04 und 65.000,- € bei 06.03.01). 65.000,- € sind aufgrund neu gewährter Landeszuschüsse (aufgrund der zweiten Revision des KIBIZ) auszahlbar, wobei dieser Aufwand als Mehrertrag bei 06.03.01. entsprechend vorhanden ist (es handelt sich somit um eine reine „Weiterleitung von Zuschüssen“).

3.2.5. Entwicklung der Ausgaben

	Rechnungsergebnisse								Ansätze	
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ausgaben (Finanzplan)	29.005	166.629	219.266	479.848	292.255	334.339	97.258	14.946	285.050	284.500

Im Bereich der Investitionen (Finanzplan) liegen die Ansätze 2016 und 2017 der Produktgruppe 06.03 über dem Rechnungsergebnis von 2015. Wie bereits zu der Einnahmeentwicklung 2008 – 2017 beschrieben, sind die Schwankungen der Ausgaben auf den U3-Ausbau zurückzuführen. Im Jahr 2016 werden entsprechende Fördermittel für den Umbau und die Einrichtungen der Kindertagespflegegruppen in den „Zurbrüggenhäusern“ verwendet. Ab 2017 werden vorsorglich zusätzliche Mittel für eine Weiterleitung von Fördermitteln (130.000,- € in 2017 und 50.000,- € in 2018) eingeplant.

3.3. Entwicklung der Gesamterträge zu den Gesamtaufwänden der Rechnungsergebnisse 2008 bis 2015



Vom Jahr 2008 bis zum Jahr 2015 ist der Zuschussbedarf insgesamt um 1.844.047 € (37,19 %) angestiegen. Dies entspricht in etwa einer durchschnittlich jährlichen Steigerung von 5,31 %. Im Zeitraum v. 2008 – 2012 ist der Zuschussbedarf jährlich lediglich um durchschnittlich 1,67 % gestiegen. Somit ist der städt. Anteil zur Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben seit 2013 deutlich gestiegen.

3.4. Entwicklung des Zuschussbedarfes in den Jahren 2008 – 2015 auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse

Der **Anstieg der Aufwände bis 2012** konnte überwiegend durch entsprechende Erträge gedeckt werden, so dass der ungedeckte Betrag zwischen Aufwand und Ertrag (Zuschussbedarf) nur leicht gestiegen ist bzw. im Jahr 2012 einmalig abnimmt. Begründet ist dies im Jahr 2012 vor allem durch die Einmalzahlung über 174.000,- € nach dem Belastungsausgleichsgesetz und durch die versehentlich erst im HH-Jahr 2012 wirksame Ertragsbuchung für Kostenerstattungen anderer Jugendämter in Höhe von 104.000,- € aus dem Jahr 2011. Ohne diese Effekte wäre der Zuschussbedarf in 2012 bereits auf 5.567.636,- € angestiegen und somit der Sprung vom Zuschussbedarf 2012 mit 5.289.636 € zum Zuschussbedarf 2013 mit 5.965.531 € nicht so hoch ausgefallen. Zudem ergab sich ein höherer Zuschussbedarf mit neuen Aufgaben nach dem Bundeskinderschutzgesetz sowie der 0,5 Stelle Schulsozialarbeit am Thomas-Morus-Gymnasium.

Der **Anstieg des Zuschussbedarfes von 2013 zu 2014** ist ursächlich mit erhöhten Aufwendungen in der Produktgruppe 06.02. zu begründen, da die Ansätze für ambulante und stationäre Fälle bei den Hilfen zur Erziehung im Jahr 2014 nicht ausreichten und überplanmäßige Mittel erforderlich wurden. Bei der „damaligen“ Planungsstelle 06.02.04.5339001 betrug der Ansatz 2014 insgesamt 2.343.500,- €. Das Rechnungsergebnis belief sich auf 2.893.147 €, so dass der Ansatz tatsächlich um 549.647,- € überschritten wurde. Die Gründe hierfür waren neben den gestiegenen Fallzahlen gegenüber dem Jahr 2013 auch eine erhöhte Anzahl stationärer Intensivbetreuungen sowie erhöhte Fachleistungsstundensätze und Tagesätze von Jugendhilfeeinrichtungen.

Der **Zuschussbedarf von 2014 zu 2015** ist nur um insgesamt 243.119 € von 6.559.277,- € auf 6.802.396 € gestiegen. Im Bereich 06.03 ist dabei die größte Aufwandssteigerung zu verzeichnen, die auf die Kostensteigerung bei der Kindertagespflege, den Betriebskosten/Zuschüssen bei den nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen sowie Personalkosten und Zuführungen zur Kibiz-Rücklage bei den städtischen Kindertageseinrichtungen begründet ist.

Frau Strothkämper erläuterte den Tagesordnungspunkt anhand der als Anlage 3 beigefügten Folien. Herr van der Veen ergänzte die Ausführungen, indem er darauf hinwies, dass bei den Zuschussbedarfen nur die tatsächlichen Ist-Zahlen der Jahre 2008 bis 2015 zugrunde gelegt wurden. Hinsichtlich der Kostensteigerung ist diese für das Produkt 06.01 mit nur 1,2 % jährlich sehr moderat ausgefallen, da selbst tarifliche Kostensteigerungen unterschritten werden. Beim Produkt 06.03 ist von 2008 bis 2015 eine Gesamtsteigerung von 23 % eingetreten, somit 3,3 % jährlich. Unter Berücksichtigung der tariflichen Personalkostensteigerungen und des U3-Ausbaus ist dieser Wert nachvollziehbar. Eine überdurchschnittliche Steigerung ergibt sich beim Produkt 06.02 und dort insbesondere bei den Hilfen zur Erziehung mit insgesamt 6,5 % jährlich. Dies ist unter anderem auf gesetzliche Änderungen wie z.B. „Frühe Hilfen“ oder „Inklusion“, aber auch durch Kostensteigerungen in diesem personalintensiven Bereich, den Fallzahlen und der Fallgestaltung (Unterbringung in Intensiv-/Diagnosegruppen) zurückzuführen.

Nachfragen zu den von der Verwaltung eingebrachten Haushaltsansätzen und vorgenommenen Änderungen aufgrund der Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes bestanden nicht.

Nach der Vorstellung der Änderungsanträge der Fraktionen wurde eine umfangreiche Diskussion unter den Ausschussmitgliedern geführt. Im Anschluss erfolgte nach einer Feststellung bzw. Fragestellung von Frau Wickenkamp zum Selbstverständnis des Jugendhilfeausschusses als Fachausschuss, eine Abstimmung zu den nachfolgend aufgeführten Themenbereichen.

Broschüre der Ferienspieltage

Zur besseren Vermarktung soll für die Ferienspieltage in der Stadt Oelde bis zum Bereitstehen einer funktionierenden Internet-/App- basierten EDV-gestützten Informations- und Anmeldemöglichkeit

übergangsweise wieder eine gedruckte Informationsbroschüre erstellt werden. Hierfür soll ein Betrag von 4.000,- € jährlich als Übergangslösung in den Haushalt eingestellt werden.

Online- Anmeldeverfahren und internetunterstützte App zu den Ferienspieltagen

Die Abstimmung über den darüber hinausgehenden Antrag der FWG Fraktion auf weitere 2.000,-€ für die Erstellung einer EDV-gestützten Anmelde-App wurde zurückgestellt, da bisher keine verlässlichen Kostenschätzungen für den Finanzbedarf und den zeitlichen Realisierungsrahmen einer solchen EDV-Lösung vorliegen. Es soll ein Online- Anmeldeverfahren und eine internetunterstützte App zu den Ferienspieltagen erstellt werden. Ebenso soll überlegt werden, ob anstelle einer isolierten Lösung für die Ferienspieltage nicht eine weitergehende Lösung im Rahmen der angekündigten Stadt-App zur Schaffung umfassender Anmelde- und Bezahlmöglichkeiten für verschiedenste Verwaltungsbereiche geschaffen werden soll. Da in diesem Fall der Jugendhilfeausschuss nicht der federführende Ausschuss ist, kündigten die Fraktionen an, einen entsprechenden Antrag im Finanzausschuss am 12.12.2016 zu stellen.

Ausgehend von dieser Entwicklung ist gegenwärtig eine separate Onlinelösung für die Ferienspieltage nicht vorgesehen und liegt somit nicht in der Ergebnisverantwortung des Fachdienstes Jugendamt. Bei einer Gesamtlösung wird sich der FD Jugendamt inhaltlich beteiligen.

Stadtteilangebote in Lette und Sünninghausen

Es soll eine Wiedereinführung der vom Jugendamt organisierten Ferienspieltageangebote in den Ortsteilen Lette und Sünninghausen erfolgen.

Die Ferienspieltageangebote im Ortsteil Stromberg werden nicht vom Jugendamt, sondern von der katholischen Kirche durchgeführt. Aufgrund der erfolgreichen Übernahme des Angebots Hits für Kids durch das Kindermuseum im Sommer 2016 soll dieses dort verbleiben, so dass hierfür keine finanziellen Mittel beim Etat des Jugendamtes zu berücksichtigen sind. Zur Durchführung der Stadtteilangebote in Lette und Sünninghausen werden für Personal- und Sachkosten 1.000,- € benötigt.

Förderung von Jugendorganisationen, interkulturelle Jugendleiterschulung, Jugendveranstaltungen und Förderung von Jugendleitern

Die zum Haushalt 2016 vorgenommenen Kürzungen sollen zurückgenommen werden.

Zweimalige wöchentliche Reinigung der Spielgeräte in der Fußgängerzone

Der Antrag wurde hier nicht zur Abstimmung gestellt, da die Verwaltung darauf hinwies, dass Aufgaben der Stadtreinigung einheitlich über den Etat des Baubetriebshofes abzuwickeln sind und nicht über den Produktbereich 06 des Jugendamtes. Den voraussichtlichen Finanzbedarf wird der Baubetriebshof zur Sitzung am 12.12.2016 mitteilen.

Entwicklung/Kauf einer App-basierten Anmeldeöglichkeit für die Ferienspieltage

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde ebenfalls zurückgestellt, da bisher keine verlässlichen Kostenschätzungen für den Finanzbedarf und den zeitlichen Realisierungsrahmen einer solchen EDV-Lösung vorliegen und zudem überlegt werden soll, ob nicht eine weitergehende Lösung im Rahmen der angekündigten Stadt-App zur Schaffung umfassender Anmelde- und Bezahlmöglichkeiten für verschiedenste Verwaltungsbereiche sinnvoll ist. Hierzu kündigten die Fraktionen entsprechende Anträge im Finanzausschuss am 12.12.2016 an. (siehe auch Online- Anmeldeverfahren und internetunterstützte App zu den Ferienspieltagen)

Anbindung der Oelder Ortsteile durch einen Bürgerbus

Nachdem bekannt gegeben wurde, dass die FDP-Fraktion einen Antrag auf einen Bürgerbus im Finanzausschuss stellen wird, wird an dem Antrag der SPD-Fraktion, einen Jugend- und Integrationsbus

einzurichten, der Jugendliche und junge Erwachsene die Nutzung der Angebote in der Alten Post erleichtert soll, nicht mehr festgehalten.

Die Verwaltung hatte zudem darauf hingewiesen, dass je Fahrtag ein Finanzbedarf von rund 300,- € erwartet werde, so dass der beantragte Betrag von 10.000,- € nicht ausreichen würde, um einmal wöchentlich eine Anbindung ins Leben zu rufen. Die Idee der Einrichtung eines Bürgerbusses, der allen Altersgruppen eine bessere Anbindung zur Oelder Innenstadt ermöglicht, soll fraktionsübergreifend unterstützt werden. Hierzu wird ein entsprechender Antrag im Finanzausschuss am 12.12.2016 gestellt.

Der Anregung von Frau Wiemeyer, im nächsten Jahr die Terminierung des Jugendhilfeausschusses nach dem Finanzausschuss und vor dem Rat zu legen, wurde seitens der Verwaltung entgegnet, dass die 2. Finanzausschuss-Sitzung maßgeblich für die Haushaltsverabschiedung ist. Tagt der Jugendhilfeausschuss erst nach dieser Sitzung, können Änderungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Verwaltung bat darum, in den Haushaltsplanberatungen der kommenden Jahre Änderungsanträge der Fraktionen möglichst frühzeitig einzureichen, damit diese fraktionsintern bereits vor den Sitzungen der Fachausschüsse vorberaten werden können.

Beschluss:

I. Der Jugendhilfeausschuss empfahl den durch die Verwaltung erstellten Etat des Jugendamtes, Produktbereich 06, mit folgenden Änderungsempfehlungen:

1) Unterhaltsvorschussleistungen

Einstimmig bei 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung wurde aufgrund der angekündigten Gesetzesänderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und der damit einhergehenden Ausweitung des Kreises der berechtigten UVG-Leistungsempfänger bzw. der Verlängerung des möglichen Bezugszeitraumes im Rahmen von UVG-Leistungen folgende Ansatzänderungen beschlossen:

Planungsstelle	Ansatz 2017 lt. Haushaltsplanentwurf	Ansatz 2017 neu	Differenz	Grund
06.02.03.4212001	50.000,- €	149.000,- €	+ 99.000,- € (Mehrertrag)	ggf. Gesetzesänderung zum 01.01.17
06.02.03.4481001	91.500,- €	355.500,- €	+ 264.000,- € (Mehrertrag)	ggf. Gesetzesänderung zum 01.01.17
06.02.03.5231001	23.500,- €	69.500,- €	+ 46.000 € (Mehraufwand)	ggf. Gesetzesänderung zum 01.01.17
06.02.03.5339001	200.000,- €	595.000 €	+ 395.000 € (Mehraufwand)	ggf. Gesetzesänderung zum 01.01.17

2) Ferienspieltagsbroschüre

a)

Einstimmig bei 12 Ja-Stimmen wurde auf Initiative der FWG-Fraktion vom 14.11.2016 und in Übereinstimmung mit einem richtungsgleichen Antrag der SPD-Fraktion empfohlen:

Zur besseren Vermarktung soll für die Ferienspieltage in der Stadt Oelde bis zum Bereitstehen einer funktionierenden internet-/App- basierten EDV-gestützten Informations- und Anmeldemöglichkeit übergangsweise wieder eine gedruckte Informationsbroschüre erstellt werden. Auf Basis des von der Verwaltung genannten bisherigen Kostenrahmens für Satz und Druck der Broschüre sollen hierfür im Finanzplanungszeitraum

bei Planungsstelle

06.01.01.5281001 statt der bisher veranschlagten 1.700 € künftig jährlich + 4.000 € mehr, also für 2017 5.700 € veranschlagt werden.

b)

Die Abstimmung über den darüber hinausgehenden Antrag der FWG Fraktion auf weitere 2.000 € für die Erstellung einer EDV-gestützten Anmelde-App wurde zurückgestellt, da bisher keine verlässlichen

Kostenschätzungen für den Finanzbedarf und den zeitlichen Realisierungsrahmen einer solchen EDV-Lösung vorliegen. Ebenso soll überlegt werden, ob anstelle einer isolierten Lösung für die Ferienspieltage nicht eine weitergehende Lösung im Rahmen der angekündigten Stadt-App zur Schaffung umfassender Anmelde- und Bezahlmöglichkeiten für verschiedenste Verwaltungsbereiche geschaffen werden soll. Hierzu kündigten die Fraktionen entsprechende Anträge im Finanzausschuss am 12.12.2016 an.

3) Rücknahme der im Rahmen des Haushaltes 2015 beschlossenen Kürzungen beim Kinder- und Jugendförderplan im Bereich der Kinder und Jugendarbeit:

a) Einstimmig bei 6 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen empfahl der Jugendhilfeausschuss:

Zur Wiedereinführung der vom Jugendamt organisierten Ferienspieltageangebote in den Ortsteilen Lette und Sünninghausen wird bei Planungsstelle

06.01.01.5291001 der Ansatz von bisher 0 € auf nunmehr jährlich 1.000 € erhöht.

Nachrichtlich die Hinweise:

Die Ferienspieltageangebote im Ortsteil Stromberg werden nicht vom Jugendamt, sondern von der katholischen Kirche durchgeführt.

Von den beantragten Haushaltsmitteln von 3.930,- € sind 2.930,- € aufgrund der erfolgreichen Übernahme des Angebots Hits für Kids durch das Kindermuseum im Sommer 2016 nicht mehr erforderlich.

b) Einstimmig bei 7 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen empfahl der Jugendhilfeausschuss:

Der Ansatz bei Planungsstelle

06.01.01.5318010 wird von bisher 206.250 € um jährlich 9.000 € auf nunmehr neu 215.250 € für 2017 festgesetzt.

Davon entfallen

- 3.400 € auf die Förderung von Jugendorganisationen
- 3.000 € auf interkulturelle Jugendleiterschulungen
- 300 € auf Jugendveranstaltungen
- 2.300 € auf die Förderung von Jugendleitern

II. Über folgende Änderungsanträge wurde keine Abstimmung herbeigeführt.

Hier soll – insbesondere weil überwiegend auch Zuständigkeitsbereiche außerhalb des Jugendamtes berührt werden – nach übereinstimmendem Wunsch aller in der JHA-Sitzung anwesenden Fraktionen erst im Rahmen der abschließenden Etatberatung im Finanzausschuss am 12.12.2016 abgestimmt werden:

1)

Antrag der FWG auf Einführung einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung der Spielgeräte in der Fußgängerzone nach entsprechender Sichtprüfung, geschätzter Finanzbedarf hierfür: 1.000 €.

Hier wies die Verwaltung darauf hin, dass Aufgaben der Stadtreinigung einheitlich über den Etat des Baubetriebshofes abzuwickeln sind und nicht über den Produktbereich 06 des Jugendamtes. Den voraussichtlichen Finanzbedarf wird der Baubetriebshof zur Sitzung am 12.12.2016 mitteilen.

2)

Anträge von FWG und Bündnis 90/die Grünen auf die Entwicklung/Kauf einer App-basierten Anmelde-möglichkeit für die Ferienspieltage. Begründung siehe oben.

3)

Antrag der SPD-Fraktion auf Bereitstellung von 10.000 € für die Einführung einer Busanbindung der Ortsteile an die Alte Post, um Jugendlichen, insbesondere auch Flüchtlingen - aus den Ortsteilen außerhalb der in den Abendstunden nur eingeschränkt möglichen Linienbusverbindung - die Teilnahme an Angeboten der Alten Post zu erleichtern.

Die Verwaltung hatte zuvor darauf hingewiesen, dass je Fahrtag ein Finanzbedarf von rund 300 € erwartet werde. Die FDP hatte auf ihren Antrag zur Errichtung eines „Bürgerbusses“ zur besseren Anbindung der Ortsteile an die Kernstadt hingewiesen. Da dieses Angebot weitergehende Möglichkeiten

als ein spezieller Jugendbus zur Alten Post bietet, soll darüber insgesamt im Rahmen des Finanzausschusses am 12.12.2016 abgestimmt werden

10. Verschiedenes

10.1. Mitteilungen der Verwaltung

Ehrenamtszentrale

Die Ehrenamtszentrale unter Federführung des „Sozialdienst katholischer Frauen“ (SKF) im Kreis Warendorf e.V. hat nunmehr ihre Arbeit aufgenommen. Standort ist das Büro in der Wibbeltstr. „Altes Pfarrhaus“. Ansprechpartnerin ist Frau Deiters.

Siehe hierzu die neugestalteten Internetseiten: www.oelde.de/ehrenamt

Jugendamtsealternbeirat 2016/17

Am 03.11.2016 hat die konstituierende Sitzung des Jugendamtsealternbeirates des Kindergartenjahres 2016/2017 stattgefunden. Folgende Vorsitzenden wurden als Team von den anwesenden Mitgliedern des Jugendamtsealternbeirates vorgeschlagen und einstimmig gewählt:

Vorsitzender: Herr Guido Lohnherr, Hl. Kreuz

Stellvertreter: Frau Julia Wittmund, St. Johannes

Frau Ann Christine Wesemann, St. Marien Sünninghausen

Herr Lohnherr tritt zusätzlich als beratendes Mitglied des Jugendamtsealternbeirates in den Jugendhilfeausschuss ein.

Einführung des Kita-Planer 2 zum 01.08.2017

Der Kita-Planer 2 der arxes tolna GmbH ist ein webbasierendes System und unterstützt die elektronische Abwicklung der Verwaltungsvorgänge im Bereich der Förderung und Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Das Ziel der Software ist es, die Bedarfsplanung, den Anmeldeprozess und die Platzvergabe zu optimieren und zu automatisieren. Der Kita-Planer besteht aus drei Kernmodulen: der „Web-Basis“ (Elternportal), der „Kita-Basis“ und der „Kommune-Basis“.

In der Projektierungsphase wurden bereits erste Gespräche mit den evangelischen und katholischen Trägervertretern, mit den Oelder Leitungen der Kindertageseinrichtungen sowie den Kindertagespflegepersonen aus Oelde geführt. Der Kita-Planer soll im Juni/Juli 2017 online gehen. Der Kita-Planer wird auf der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung detaillierter vorgestellt.

Sachstand: Musterhäuser Zurbrüggen

Anzahl der Gruppen und betreuten Kinder mit Stand v. 29.11.2016:

In der Großtagespflegestelle „Elfen“ werden 9 Kinder betreut und in der Großtagespflegestelle „Wichtel“ werden 7 Kinder betreut. Zum 31.12.2016 ist auch diese Gruppe voll belegt. Die Großtagespflegestelle „Kobolde“ wird zum 31.12.2016 fertig gestellt sein und bereits 6 Plätze sind in dieser Gruppe vergeben. In jeder Gruppe können maximal 9 Kinder betreut werden.

Brückenprojekte für Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Anzahl der Gruppen und betreuten Kinder mit Stand v. 29.11.2016:

In der Großtagespflegestelle „Pusteblume“ werden zur Zeit 8 Kinder betreut und in der Großtagespflegestelle „Löwenzahn“ werden gegenwärtig 5 Kinder betreut. In jeder Gruppe können maximal 9 Kinder betreut werden. Weitere Brückenprojekte sind geplant.

Oeldinale 2016

Der diesjährigen Einladung des Bürgermeisters folgten 184 junge engagierte Menschen. Insgesamt wurden 326 junge Menschen von Vereinen, Kirchen und sonstigen Institutionen benannt. Die Veranstaltung fand erstmalig im Drostenhof statt. 11 Preisträger teilten sich insgesamt 1250,- Euro. Von 50,- bis 250,- € konnten gewonnen werden. Die Geldpreise wurden von der Firma Hammelmann GmbH Oelde und der Commerzbank Oelde zur Verfügung gestellt. Alle Teilnehmer erhielten auf der Veranstaltung Wertmarken für den Weihnachtsmarkt am Drostenhof. Die Kombination Oeldinale mit dem Weihnachtsmarkt fand auf Anregung von Herrn Rodriguez statt. Die Reaktion der Teilnehmer war sehr positiv. An dieser Kombination sollte man festhalten.

Jugendfilmtage 2016

Die diesjährigen Jugendfilmtage finden vom 6. – 8. Dezember im Kinozentrum Oelde und der Alten Post statt. Der Schwerpunkt liegt in diesem Jahr im Themenbereich „Medien“. Fast 800 Schüler werden an diesem Angebot teilnehmen. Am 12. Dezember wird es einen Eltern- Lehrer – Abend geben. Themenschwerpunkte beziehen sich auf das medienpädagogische Konzept des Medienzentrums Kreis Warendorf, dem Thema „Abzocke im Internet“ durch die Kreispolizeibehörde und der Vorstellung der Ergebnisse zum Medienkonsum von Schülern im Sek. I Bereich durch das Jugendamt Oelde.

Schülerbefragung zum Konsumverhalten von Suchtmitteln und Medien

Die Arbeitsgemeinschaft Suchtvorbeugung hat im Jahr 2016 die dritte repräsentative Schülerbefragung im Kreis Warendorf durchführen können. So verfügt man über verlässliche Daten über das Konsumverhalten im ländlich strukturierten Raum. Die zeitnahe Auswertung wurde nur durch die gute Zusammenarbeit der Fachstelle für Suchtprävention Ahlen und des Jugendamtes Oelde möglich. Ferner können Entwicklungen nachvollzogen und die Präventionsarbeit entsprechend angepasst werden. Abschließend soll auf die Notwendigkeit der Präventionsarbeit hingewiesen werden. Die Ergebnisse dieser Schülerbefragung werden auf einer der nächsten Sitzungen schwerpunktmäßig vorgestellt.

Termine des JHA 2017

Im Jahr 2017 sind die Jugendhilfeausschusssitzungen an folgenden Terminen vorgesehen:

Mittwoch, 08.03.2017, 17.30 Uhr
 Donnerstag, 22.06.2017, 17.30 Uhr
 Donnerstag, 21.09.2017, 17.30 Uhr
 Donnerstag, 30.11.2017, 17.30 Uhr

10.2. Anfragen an die Verwaltung

Keine.

Vorsitzender

Schriftführer